

# **Ordnung des Seminars für Medien- und Kommunikationswissenschaft**

vom 20. Dezember 2023

**Hinweis:**

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. \_\_\_\_\_)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt  
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im  
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

# Ordnung des Seminars für Medien- und Kommunikationswissenschaft

vom 20. Dezember 2023

Gemäß § 3 Absatz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nr. 8 und 10 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 6. März 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Heft 13/2019, S. 609-618 – GO UE) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 29. August 2023 (Thüringer Staatsanzeiger Heft 39/2023, S. 1296) erlässt die Universität Erfurt folgende Satzung. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät die Ordnung am 21. Juni und am 6. Dezember 2023 beschlossen; sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

## § 1

### Aufgaben

- (1) <sup>1</sup>Dem Seminar für Medien- und Kommunikationswissenschaft obliegen Beratungs- und Koordinationsaufgaben im Lehrbereich, der den Professuren übertragen ist, die dem Seminar durch Fakultätsratsbeschluss zugewiesen sind. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  1. die Verantwortung für die Sicherstellung des Lehrangebotes,
  2. die Erarbeitung von Prüfungs- und Studienordnungsentwürfen im Rahmen der internen Akkreditierung,
  3. kontinuierliches Qualitätsmanagement,
  4. ggf. die Durchführung von Eignungsfeststellungsverfahren nach §69 ThürHG und
  5. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (2) <sup>1</sup>Das Seminar für Medien- und Kommunikationswissenschaft organisiert die Studienrichtungs- und -fachberatung und gewährleistet die Betreuung der Studierenden durch Mentorinnen\*Mentoren. <sup>2</sup>Es ist dafür verantwortlich, dass in seinem Bereich bei geordnetem Studium entsprechend der besonderen Aufgabenstellung der Universität die Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können.
- (3) Das Seminar für Medien- und Kommunikationswissenschaft arbeitet insbesondere in Fragen der Lehre und des Studiums mit anderen Seminaren und ggf. Studienrichtungen zusammen.

## § 2

### Mitglieder

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder des Seminars für Medien- und Kommunikationswissenschaft im Sinne des § 16 Abs. 1 GO UE sind die Professorinnen\*Professoren, Juniorprofessorinnen\*Juniorprofessoren und Seniorprofessorinnen\*Seniorprofessoren (Hochschullehrerinnen\*Hochschullehrer) sowie die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragten Personen der durch Fakultätsratsbeschluss zugewiesenen Professuren, das diesen zugeordnete hauptberufliche akademische Personal und die Mitarbeiterinnen\*Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die Studierenden, wenn sie für einen Bachelor-Studiengang (Haupt- oder Nebensstudienrichtung), ein Masterprogramm beziehungsweise für ein Studienfach oder ein Promotionsstudium immatrikuliert sind, das vom Seminar für Medien- und Kommunikationswissenschaft, auch in Kooperation mit anderen Seminaren oder Struktureinheiten, koordiniert und verantwortet wird.

- (2) Angehörige des Seminars für Medien- und Kommunikationswissenschaft sind alle Personen im Sinne des § 16 Abs. 4 GO UE, die in der Lehre dem Seminar für Medien- und Kommunikationswissenschaft zugeordneten Studiengängen gastweise, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig sind.

### § 3

#### **Seminarsprecherin\*Seminarsprecher**

- (1) Die Seminarsprecherin\*Der Seminarsprecher
1. vertritt das Seminar gegenüber der Fakultät und der Dekanin\*dem Dekan,
  2. führt die laufenden Geschäfte des Seminars und vollzieht die Beschlüsse des Seminarrats; sie\*er kann diese Befugnis den im Seminar hauptberuflich tätigen Mitgliedern teilweise übertragen,
  3. ist Vorsitzende\*Vorsitzender des Seminarrats,
  4. kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten vorläufige Entscheidungen anstelle des Rats treffen, wenn dieser handlungsunfähig ist, es rechtswidrig unterlässt zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande ist, eine erforderliche Entscheidung oder Maßnahme rechtzeitig zu treffen; sie\*er hat den Rat unverzüglich zu unterrichten; die vorläufigen Entscheidungen oder Maßnahmen treten außer Kraft, sobald der Rat die ihm obliegenden Entscheidungen oder Maßnahmen getroffen hat; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Die Seminarsprecherin\*Der Seminarsprecher und ihre Vertreterin\*ihr Vertreter beziehungsweise seine Vertreterin\*sein Vertreter werden vom Seminarrat aus dem Kreis der dem Seminar angehörenden Professorinnen\*Professoren gewählt. <sup>2</sup>Sie müssen Mitglieder des Seminars sein. <sup>3</sup>Sie nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Dienstverhältnisse wahr. <sup>4</sup>Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>6</sup>Die Amtszeiten beginnen am 1. Oktober eines jeden Jahres.

### § 4

#### **Seminarrat**

- (1) <sup>1</sup>Der Seminarrat ist ein nach Mitgliedergruppen zusammengesetztes (Entscheidungs-)Gremium i.S.d. § 22 Abs. 6 ThürHG. <sup>2</sup>Er
1. entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Seminars gemäß § 1, unbeschadet des § 3, sowie in den eine Professur übergreifenden Verwaltungsangelegenheiten,
  2. beschließt die Lehrveranstaltungsangebote für die unterschiedlichen, durch das Seminar verantworteten Studiengänge,
  3. koordiniert die Prüfungen und gegebenenfalls das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 69 ThürHG,
  4. beschließt die Verwendung der dem Seminar zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
  5. verständigt sich kollegial über Anträge auf Gewährung von Forschungs-, Entwicklungs- und Praxissemestern und nimmt dazu gegenüber dem Dekanat schriftlich Stellung,
  6. berät über die Beauftragung von Vertretungsprofessorinnen\*Vertretungsprofessoren, die Erteilung von Lehraufträgen, Bestellung von Honorarprofessorinnen\*Honorarprofessoren sowie die Beauftragung von Gastwissenschaftlerinnen\*Gastwissenschaftlern im Sinne von § 94 Abs. 3 ThürHG,
  7. kann die Zuordnung von Professuren, die keinem Seminar angehören, vorschlagen und
  8. fungiert als Arbeitskreis für Qualitätsmanagement.
- <sup>3</sup>Er tagt mindestens einmal im Semester.
- (2) Dem Seminarrat gehören stimmberechtigt an:

1. die Seminarsprecherin\*der Seminarsprecher als Vorsitzende\*Vorsitzender,
  2. die Inhaberinnen\*Inhaber sowie die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragten Personen der dem Seminar zugewiesenen Professuren,
  3. eine Vertreterin\*ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen\*Mitarbeiter,
  4. eine Vertreterin\*ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden sowie
  5. eine Vertreterin\*ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen\*Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (3) Dem Seminarrat gehören, soweit sie nicht bereits gemäß Absatz 3 stimmberechtigte Mitglieder sind, in beratender Funktion mit Antrags- und Rederecht an:
1. die Seminargeschäftsführerin\*der Seminargeschäftsführer,
  2. die Honorarprofessorinnen\*Honorarprofessoren,
  3. je eine\*ein von der Fachschaft entsandte\*entsandter Vertreterin\*Vertreter der Studierenden eines jeden Studiengangs, dessen Lehre durch das Seminar für Medien- und Kommunikationswissenschaft verantwortet wird beziehungsweise an dessen Lehre sich das Seminar für Medien- und Kommunikationswissenschaft beteiligt.
- (4) <sup>1</sup>Sollte die Gruppe der Hochschullehrerinnen\*Hochschullehrer aufgrund einer zu geringen Anzahl von Professuren nicht über die Mehrheit der Stimmen verfügen, wirkt die Vertreterin\*der Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen\*Mitarbeiter für Technik und Verwaltung bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre, die Forschung oder künstlerische Entwicklungsvorhaben unmittelbar betreffen, abweichend von Absatz 2 nur beratend mit. <sup>2</sup>Die Vertreterinnen\*Vertreter gemäß Absatz 2 Nr. 3, 4 und 5 werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern des Seminars für Medien- und Kommunikationswissenschaft gewählt.
- <sup>1</sup>Die Amtszeit der Vertreter\*innen der akademischen Mitarbeiterinnen\*Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen\*Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden gemäß Absatz 2 Nr. 3, 4 und 5 beträgt ein Jahr und beginnt in der Regel am 1. Oktober eines jeden Jahres. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Beschlussfähigkeit des Seminarrats richtet sich § 19 GO UE.

## § 5

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft.

*im Original gez.*  
Der Präsident  
der Universität Erfurt